ein befinitiver, und ein Ginschreiten bes Bunbesgerichtes nur ausnahmsweise bann zulässig, wenn klar gelegt wirb, daß die Erpropriation nur angeblich zu öffentlichen Zwecken, in Wirklichkeit aber zu Gunften privater Intereffen, sei es auch des Staates, geschieht. Dafür liegt nun hier gar nichts vor. Denn einmal kann die Unlage einer Schatten fpendenden Allee langs einer verkehrsreichen Strafe fehr wohl, und ohne jeden Zwana. als im öffentlichen Interesse liegend, bezeichnet werden; und ferner erscheint ber Vorwurf, als ob das expropriierende Gemein= wesen hier burch Obstbaumzucht eine private Spekulation veran= stalten wolle, burchaus unstichhaltig und der eventuelle pekuniäre Ruten aus dem Obstertrag kaum als sekundaren Zweck nebenbei in's Auge gefaßt. Ift aber die Behandlung der Refurrentin eine gesetzliche, so kann die überdies unbelegte Behauptung einer un= gleichen Behandlung der Rekurrentin nicht als begründet ericheinen.

> Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Returs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

104. Urteil vom 22. November 1893 in Sachen Leber.

A. Die Gemeinbesteuerkommission von Brugg taxierte pro 1893 ben Daniel Leber, Kaufmann in Genua, als steuerpflichtig: a. für einen Gewerbefonds, bestehend in einem Weinlager in Brugg im Betrage von 3000 Fr.; b. für einen Erwerb von 500 Fr., herrührend aus dem mit obigem Gewerbefond betriebenen Beinhandel. Daniel Leder erhob zunächst gegen diese Besteuerung bei der Gemeindesteuerkommission Brugg felbst, dann bei ber Begirkssteuerkommission Beschwerde, wurde aber von beiben Instanzen abgewiesen. Er gelangte sodann an das Obergericht bes Kantons

Margau, bei welchem er Streichung ber Steueransätze pro 1893 für Erwerb und Gewerbefonds beantragte, ba sowohl Staats= als Gemeindesteuergesetz nur die Einwohner bes Kantons als steuerpflichtig erklären, Rekurrent aber im Auslande wohne. Das Obergericht wies am 17. Juli 1893 ben Rekurs ab. mit ber Begrundung, Leber betreibe in Brugg eine eigentliche Filiale seines Genueser Geschäftes, die nach kantonalem Steuerrecht allerbings zur Steuer heranzugiehen sei.

B. Gegen diesen am 6. September 1893 eröffneten obergerichtlichen Entscheid erklärte Leder am 5. November 1893 wegen Ver= letzung der Art. 462 und 4 B.= B. ben Refurs an bas Bundes= gericht und begrundet ben barin gestellten Antrag : "Es sei bas Urteil des aargauischen Obergerichtes aufzuheben und zu erklären, bak D. Leber in Brugg weber staats= noch gemeinbesteuerpflichtig fei, eventuell es fei die Sache zur neuerlichen Behandlung an die fantonalen Gerichte zurudzuweisen," im wefentlichen folgender= magen: Leder gebe zu, daß er in Brugg ein Weinlager in un= gefährem Werte von 3000 Fr. habe. Der Wein aus demfelben werde aber nicht in Brugg und Umgebung verkauft; gegenteils verfüge Rekurrent birekt von Genua aus über denselben. Gine Geschäftsfillale habe Leder in Brugg nicht; er wohne in Genua und unterstebe baber ber italienischen Steuerhoheit. Daß er in Genua eine birette Vermögens- und Gintommenssteuer zahle. brauche Leder nicht zu beweisen. Es liege ein Fall internationaler Doppelbesteuerung betreffend beweglicher Sachen vor. Wenn das Bundesgericht bisher auch nur auf Fälle interkantonaler Doppel= besteuerung eingetreten sei, so liege doch tein Grund vor, um an dieser Praxis auch ferner festzuhalten. Das obergerichtliche Urteil verletze aber auch den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. In der Tat werde Rekurrent durch dasselbe einer eigentlichen Ausnahmebehandlung unterworfen, indem andere Deponenten von Waaren in Lagerhäufern keine Steuer gablen, und involviere die Darftellung seines Waarenlagers in Brugg als einer Geschäfts= filiale, welche Darstellung mit ben Tatsachen im Widerspruch ftebe, eine materielle Rechtsverweigerung. Durch diese allein sei es möglich geworben, Leder als Kantonseinwohner zu betrachten und zu besteuern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Refurrent hat nicht nachgewiesen, daß sein in Bruga liegendes Bermogen außer ber aargauischen noch einer andern Steuerhobeit unterliegt. Aber auch abgesehen bavon gewährte, wie Rekurrent selber anführt, die bisherige bundesgerichtliche Praxis auker bem Schutz gegen interkantonale Doppelbesteuerung einen solchen in internationalen Steuerkonfliften nur insofern, als es sich barum handelte, im Ausland gelegenes und bort steuerpflichtiges Grundeigentum eines hiesigen Einwohners vor einer zweiten Besteuerung in der Schweiz zu bewahren. Run trifft offenbar und zugeftanbenermaßen keiner der obgenannten zwei Källe bier zu und gründet vielmehr Rekurrent sein Betitum geradezu barauf, es möge in Abweichung von der bisberigen Praxis ein weiterer Tatbestand von Doppelbesteuerung als bundesrechtlich unzulässig erklärt werden. Nachdem jedoch hiefür durchschlagende, auf Bundes= recht beruhende, Grunde nicht angeführt werden konnten, ift aller= bings an der bisberigen Praris festzuhalten und demgemäß die Beschwerbe wegen Doppelbesteuerung zu verwerfen.

Insoweit sodann Returrent sich über eine ihn beschwerende Interpretation der kantonalen Steuergesetze beklagt, genügt es, hierorts zu konstatieren, daß dieselbe wenigstens keine offenbar willkürliche ist und kann im übrigen auf eine Prüfung ihrer Richtigkeit nicht eingetreten werden, da eben die Interpretation des kantonalen Rechtes prinzipiell den kantonalen Behörden zufteht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

105. Urteil vom 20. Dezember 1893 in Sachen Rungli.

A. Nach Auflösung der Kollektivgesellschaft Künzli & Gugelsmann in Langenthal bildeten die frühern Teilhaber derselben eine neue Handelsgesellschaft, welche am 31. Dezember 1892 folgendermaßen in das Handelsregister eingetragen wurde: Johann

Friedrich Gugelmann von Attiswyl, Hermann Arnold Gugelmann von Attiswyl und Langenthal und Hans Hektor Gugelmann von Attiswyl, alle wohnhaft in Langenthal, und Arnold Rungli von und in Rufen haben unter ber Firma "Gugelmann & Cie." in Langenthal eine Kommanbitgesellschaft eingegangen, welche mit bem 1. Januar 1893 ihren Anfang nimmt. Johann Friedrich Gugelmann, hermann Arnold Gugelmann und Sans Heftor Gugelmann find unbeschränkt haftende Gefellschafter und Arnold Kungli ift Kommanditar mit dem Betrag von 500,000 Franken. Natur bes Geschäftes: Mechanische Buntweberei, Fabrik in Roggwohl, Geschäftslokal in Langenthal. Diese Kommanditgesellschaft übernimmt Aftiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft gleichen Namens . . . Die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatte erfolgte am 4. Januar 1893. Genanntes Rapital von 500,000 Fr. wollte nun von zwei Seiten, nämlich sowohl von der Wohnortsgemeinde des A. Küngli, Ryfen im Margau, als von der Steuerbehörde von Langenthal. Kantons Bern, als bem Sit der Firma Gugelmann & Cie. zur Steuer herangezogen werben. Daraufhin beschritt A. Rungli gegen beibe Steueranlagen den Beschwerdeweg. Im Kanton Margau wies das dortige Obergericht als oberfte Rekursinstanz in Steuerfachen am 17. Juli 1893 bie Beschwerde ab und erklärte ben Refurrenten pflichtig, genanntes Kapital im Kanton Aargau zu versteuern, indem es jur Begründung ausführte : Die Refursbeschwerde selbst erklare, die 500,000 Fr. seien unter folgenden Bedingungen in ber Firma ftehen gelaffen worden: Diefelben feien für Kungli bis 31. Dezember 1897 unkundbar, an welchem Tage eine erste Abschlagszahlung von 100,000 Fr. erfolgen solle. Die restierenden 400,000 Fr. sollen in Raten von 100,000 Fr. je per 31. Dezember 1898, 1899, 1900 und 1901 gur Rudgahlung gelangen. Es folle aber dem Schuldner ber Firma, Gugelmann & Cie., unbenommen bleiben, ichon vor den vorge= schriebenen Rudzahlungsterminen beliebige Abschlagszahlungen auf breimonatliche Anzeige hin zu leiften. Die Zinsen, 5 % bes schuldigen Kapitals, seien dem Gläubiger A. Künzli pro 30. Juni und 31. Dezember gutzuschreiben. An Gewinn und Berluft sei A. Kungli nicht beteiligt. Unter diefen Umständen und nach Mit-